

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
9800 Spittal a. d. Drau

Feste Gebühr Bund € 7,20. zur
Entrichtung vorgeschrieben.

Datum: 18.05.2007

Statuten
des
1. Tennisclubs Seeboden

§1
Sitz und Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „1.TENNISCLUB SEEBODEN“, kurz 1. TCS genannt und hat seinen Sitz in 9871 Seeboden. Er erstreckt seine Tätigkeit auf den Ort Seeboden sowie dessen unmittelbare Umgebung, ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied beim Allgemeinen Sportverband (ASVÖ), Landesverband Kärnten.

§2
Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet und übt der Verein seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung aus. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendförderung. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und der sportlichen Leistungssteigerung seiner Mitglieder sowie die Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen.
2. Die Abhaltung von Sportfesten, Spielen, Ausflügen und anderen sportlichen und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen.
3. Die Errichtung, Anmietung und Führung von Sportstätten und Vereinslokalen.

§3
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden und werden sie aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Allfällige Einnahmen, Erträge von Festen, vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen, Vermächtnisse, Schenkungen
3. Allfällige Spenden und sonstige Zuwendungen
4. Subventionen
5. Kredite aller Art

§4

Der Verein ist überparteilich und von Privaten auf freiwilliger Basis gegründet und zusammengesetzt. Die Benützung des Clubs zur Betätigung oder Ausübung politischer oder konfessioneller Ziele ist grundsätzlich verboten.

Bezirkshauptmannschaft Spittal / Drau
Liegt dem Bescheid vom 18.05.2007
Z: SP3-VE - 617/05
Spittal / Drau 18.05.2007

§5

Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- a) Ordentliche Mitglieder; als solche gelten alle natürlichen Personen, die aktiv den Tennissport ausüben oder in sonstiger Weise am Vereinsleben teilnehmen. Diesen Mitgliedern kommt insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge zu und das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand.
- b) Geförderte Mitglieder; sind solche jugendlichen Mitglieder, die den Erfordernissen des Punktes a) entsprechen und darüber hinaus durch besondere sportliche Einstellung diese Förderung verdienen. Diese Möglichkeiten bestehen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres.
- c) Unterstützende Mitglieder, das sind physische und juristische Personen, die als Freunde des Tennissports den Verein fördern, insbesondere durch freiwillige Beiträge, ohne aber die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Unterstützende Mitglieder werden durch den Beschluss des Vereinsvorstandes aufgenommen.

Über die Aufnahme von ordentlichen, geförderten und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen durch den Vereinsvorstand verweigert werden. Eine Berufung dagegen ist unzulässig.

- d) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maß verdient gemacht haben. Diese können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an der Vereinsvorstand. Durch den Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes dann vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen mit dem Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Soweit in den Statuten nicht anders festgehalten, haben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zur Ausübung des Tennissports in Anspruch zu nehmen. Sie besitzen das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und weiters das Recht zur Stellung von Anträgen und zur Einbringung von Beschwerden. Diese Anträge und Beschwerden sind dem Vorstand in schriftlicher Ausfertigung zu übergeben.

Sie setzen in der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes die Mitgliedsbeiträge fest.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereines.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung (spätestens bis 30. Juni des laufenden Spieljahres) zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8

Vereinsleitung

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. das Schiedsgericht
4. die Rechnungsprüfer

§9

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002 und findet alljährlich statt. Sie besteht aus allen stimmberechtigten aktiven Mitgliedern des Vereins. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig.
2. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.
3. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen im Vorhinein zu erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Im Fall der Verhinderung von Obmann und Obmannstellvertreter führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz der Generalversammlung.

5. Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es die Generalversammlung oder der Vorstand beschließt oder wenn es der Obmann oder mindestens ein Zehntel der eingetragenen Mitglieder verlangt. Letztere haben in diesem Falle ein schriftliches, Zweck und Gründe enthaltendes Ansuchen an den Vereinsvorstand zu richten.
6. Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählen:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
 - d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und -ergänzungen
 - g) die freiwillige Auflösung des Vereins
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, außer im Falle der Auflösung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Für die Auflösung bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§10 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmannstellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Kassierstellvertreter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Schriftführerstellvertreter
 - g) Sportlicher Leiter
 - h) Beiräte
2. Der Obmann oder der Kassier vertritt den Verein nach außen hin. Schriftliche Erledigungen des Vereins bedürfen der Fertigung durch den Obmann und durch jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und ist für den Schriftverkehr des Vereines zuständig. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die Stellvertreter werden dann tätig, wenn Obmann, Schriftführer oder Kassier verhindert sind.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und versammelt sich zu diesem Zwecke mindestens viermal jährlich zu Sitzungen. Zeit und Ort dieser Sitzungen werden den Vorstandsmitgliedern vom Obmann schriftlich bekannt gegeben.

5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Durch Rücktritt oder Ausschluss ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bis zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Generalversammlung durch Kooptierung ergänzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
6. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen wurden. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) die Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 11 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.

Bei Wahrnehmung von Übelständen in der Geldgebarung des Vereines haben sie das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beantragen. Weiters haben sie das Recht, die Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu überwachen.

§ 12 Schiedsgericht

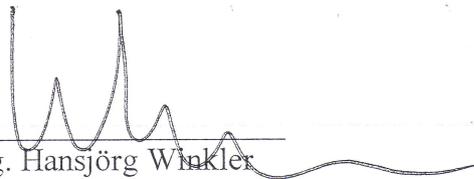
In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines wird das verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützigen oder karitativen Zwecken im Sinn der Bundesabgabenordnung zugeführt.

§14
Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Auslagen für den Verein können aufgrund eines belegten Antrages vom Vorstand bewilligt werden.



Mag. Hansjörg Winkler



Karl Winkler jun.